Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 6341.) Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 3,250,000 Thalern. Vom 7. Juni 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, was folgt:

Nachdem von dem Magistrat zu Breslau im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen worden ist, zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Ausgaben, insonderheit zur Ausführung mehrfacher in Aussicht genommener großer gemeinnütziger Unternehmungen, zum Betrage von 3,250,000 Thalern auf jeden Inhaber lautende und mit Zinskupons versehene neue Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von drei Millionen zweimalhundert funfzig Tausend Thalern Breslauer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

500,000 Thaler	zu	1000	Thaler,
750,000 "	"	500	"
1,000,000 "	"	200	"
1,000,000 "	"	100	"

auszufertigen, mit vier und einem halben Prozent vom Hundert jährlich, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten, auf der Rückseite jeder Obligation abgedruckten Tilgungsplane in den Jahren 1867. bis 1907. einschließlich mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen jährlich am 1. Oktober zu amortisiren, und in fünf Serien, nämlich:

in Serie	I.	in Höhe von 1,250,000	Thaler,
" "	II.	" " " 500,000	"
" "	III.	" " " 500,000	"
" "	IV.	" " " 500,000	"
" "	V.	" " " 500,000	"

unter der Einschränkung zu verausgaben sind, daß die Se-

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1866.

Serie II. nach dem 1. April 1867.
" III. " " 1. " 1868.
" IV. " " 1. " 1869.
" V. " " 1. " 1870.

ausgegeben werden darf, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Serie ......
Litt. ......

(Stadt-Wappen.)

№

Breslauer Stadt-Obligation,

(ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... Gesetz-Samml. für 1866. Stück .....)

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau beurkundet und bekennt hiermit auf Grund des zustimmenden Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung, daß der Inhaber dieser Obligation ein Darlehnskapital von

.... Thaler Preußisch Kurant,

dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadt zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals werden mit vier und einem halben Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons durch die Stadt-Hauptkasse gezahlt.

Die Tilgung des ganzen Anleihekapitals erfolgt mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen nach dem von der Staatsbehörde genehmigten,

auf

auf der Rückseite abgedruckten Amortisationsplane in den Jahren 1867. bis spätestens 1907. einschließlich.

Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau und den Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin. Geht eines der beiden letztgedachten Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Königlichen Regierung zu Breslau ein anderes bestimmt.

Mit dem Ablaufe der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung des gekündigten Kapitals auf.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt an dem auf die Kündigung folgenden 1. Oktober gegen Auslieferung der Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth von dem Kapitalbetrage einbehalten. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadt.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinsscheine ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für ..... jährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Zinsschein-Serie erfolgt bei der Breslauer Stadt-Hauptkasse gegen Ablieferung des der älteren Zinsschein-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen und die Gesammteinnahme der Stadt.

Breslau, den ..ten .... 186.

(Siegel.)

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

 Ser.

Ser. ....

Kup. № .....

..... Rthlr. .. Sgr. Kurant.

(Kupons-Stempel, (Stadt-Wappen).)

Kupon

zur

Breslauer Stadt-Obligation

№ ..... über .... Thaler Kurant.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an halbjährlichen Zinsen aus der Breslauer Stadt-Hauptkasse ...... Rthlr. ..... Sgr. Kurant.

Dieser Kupon verjährt nach dem Gesetz vom 31. März 1838. in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, verliert also mit dem letzten Dezember ..... seine Gültigkeit.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Magistrat
hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Ser. ..... Kup. .....

Eingetragen im Kuponbuche der Stadt-Hauptkasse
Fol. ....

Breslauer Stadt-Obligation.

Talon zur Breslauer (Stempel, Stadt-Wappen.) Stadt-Obligation

№ .... über .... Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die ..te Serie Zinskupons für die ..... Jahre vom .... bis .... Wird hiergegen rechtzeitig bei uns Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Obligation gegen besondere Quittung.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Magistrat
hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Eingetragen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).